

CH_VB 92.3559 vom 19. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3559

FR: CH_VB 92.3559 du 19 mars 1993

IT: CH_VB 92.3559 del 19 marzo 1993

Erwägungen

E. 2

Die erstmalige Anwendung des niedrigsten Beitragssatzes von 50 Prozent ergibt eine klar rechtsungleiche Behandlung. 82 Prozent des schweizerischen Nationalstrassennetzes sind ohne diesen Minimalbeitrag erstellt worden, und für die restlichen 18 Prozentsoll er nun plötzlich Gültigkeit haben.

E. 3

Das schweizerische Nationalstrassennetz wurde nach Prioritäten erstellt. Zuerst nahm man die Hauptachsen in Angriff und jene Abschnitte, mit denen auf dem Hauptstrassennetz die grössten Entlastungseffekte erzielt werden konnten. Erst in zweiter Linie baute man jene Abschnitte (z. B. die N 7 im Kanton Thurgau), mit denen man einen Abbau der regionalen Disparitäten erreichen wollte. Die Prioritätenliste wurde also ganz klar vom Bund vorgegeben. Wer nun zuletzt an die Reihe kommt, ist der doppelt Geprellte: Nicht nur wird seine Nationalstrasse zuletzt erstellt, sondern er hat dafür auch noch die höheren Kosten zu tragen.

E. 4

Erschwerend kommt dazu, dass sechs Nationalstrassenabschnitte durch die Kommission Biel einer Ueberprüfung unterzogen werden mussten. Dieser Grundsatzentscheid verbunden mit den nötigen Projektanpassungen hat bei der N 7 z. B. eine Verzögerung von rund zehn Jahren gebracht, für welche der betroffene Kanton überhaupt nichts kann. Er läuft also völlig unverschuldet in höhere Beitragssätze hinein.

E. 5

Viele der Projektanpassungen gehen in Richtung Umwelt- und Landschaftsschutz. Die Folge ist, dass die noch zu bauenden Nationalstrassenabschnitte wesentlich teurer zu stehen kommen als die bereits erstellten. Ausgerechnet für diese teuren Strecken soll nun in einigen Kantonen ein höherer Beitragssatz angewendet werden.

E. 6

Ganz und gar unverständlich wäre dieser Schritt des Bundesrates angesichts einer Treibstoffzollerhöhung von 20 Rappen pro Liter, mit dem erklärten Ziel, dem Strassenbau mehr Mittel zukommen zu lassen, und dem Auftrag der eidgenössischen Räte, das Nationalstrassennetz nun rasch und unter Einsatz grösserer Kredittranchen zu vollenden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 février 1993 Entgegen der ursprünglichen Absicht hat der Bundesrat auf den 1. Januar 1993 mit einer Teilrevision der geltenden Verordnung über die Nationalstrassen lediglich die Beitragssätze des Bundes an die Kosten des betrieblichen Unterhalts und der polizeilichen Verkehrsüberwachung neu festgesetzt. Der Beschluss über die totalrevidierte

Verordnung, einschliesslich der Beitragssätze des Bundes an die Kosten des Baus und baulichen Unterhalts, erfolgt später, nach der Auswertung der Ergebnisse der Vernehmlassung und in Kenntnis der Stellungnahmen der Kantone. Erklärung des Interpellanten: befriedigt Déclaration de l'interpellateur: satisfait #ST# 92.3597

Interpellation der christlichdemokratischen Fraktion Delegierter des Bundesrates für Europafragen Interpellation du groupe démocrate-chrétien Délégué du Conseil fédéral pour les questions européennes Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1992 Der Bundesrat wird um Auskunft gebeten, wie er in Zukunft die nach Ablehnung des EWR-Vertrages durch Volk und Stände entstehenden Probleme im europäischen politischen Umfeld koordinieren und behandeln will. Namentlich erbitten wir Auskunft über die Frage, ob er - zur Koordination der verschiedenen Problembereiche; - zur Abklärung der Folgen der neuen Gegebenheiten; - für die zu ziehenden Schlussfolgerungen; sowie - für die zu treffenden Massnahmen die Ernennung einer ausgewiesenen Persönlichkeit zum Delegierten des Bundesrates für Europafragen als gegeben erachtet. Wenn dem so sein sollte, erwarten wir eine Antwort auf die Frage, in welchem Zeitrahmen dieser Plan realisiert werden soll. Texte de l'interpellation du 18 décembre 1992 Le Conseil fédéral est prié d'indiquer comment il entend traiter et coordonner les problèmes provoqués, au plan politique européen, par le rejet de l'Accord sur l'EEE à la double majorité. Le Conseil fédéral juge-t-il opportun de nommer une personnalité compétente en qualité de délégué du Conseil fédéral pour les questions européennes, eu égard: -à la coordination nécessaire entre les divers secteurs concernés par ces problèmes; - à l'examen des conséquences de la situation nouvelle; - aux conclusions qu'il convient d'en tirer; - aux mesures qui s'imposent? Le cas échéant, dans quel délai un tel plan devrait-il être réalisé?

Schriftliche Begründung Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort. Développement par écrit Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1993 Der Bundesrat beabsichtigt, weiterhin selbst die Entscheide zu fällen, die im Bereich der Europapolitik im allgemeinen und der Integrationspolitik im speziellen (d. h. der Politik gegenüber der EG und der Efta einer der Prioritäten der Europapolitik) angezeigt sind. Damit diese Entscheide optimal vorbereitet werden, können sie durch eine Delegation des Bundesrates für die europäische Integration vorbesprochen werden. Diese Delegation setzt sich zusammen aus den Vorstehern des EDA, des EVD und des EJPD oder des Departementes, das durch den Entscheidentwurf besonders betroffen ist. Der Bundesrat ist somit in der Lage, selbst alle Massnahmen im Bereich der Innen- und Aussenpolitik zu koordinieren und zu treffen, die in seiner Kompetenz liegen. Auf Verwaltungsebene hat der Bundesrat bereits 1961 ein Koordinationsorgan für die Integrationspolitik geschaffen. Es handelt sich um das Integrationsbüro, das einerseits Teil der Politischen Direktion des EDA ist, welche durch den Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten geleitet wird. Anderer-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Raggenbass Revision der Verordnung über die Nationalstrassen Interpellation Raggenbass Révision de l'ordonnance sur les routes nationales In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance

Seduta Geschäftsnummer 92.3559 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1993
- 08:00 Date Data Seite 615-616 Page Pagina Ref. No 20 022 484 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.